

Rechtsverordnung

über den Erlass einer vorläufigen Anordnung im Verfahren zur Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes für die **Brunnen „Ober der Hollpütz“ und „Im Poppental“**
in den Gemarkungen BIRGEL, FEUSDORF und GÖNNERSDORF
Landkreis Vulkaneifel
zugunsten der Verbandsgemeinde Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I Seite 2254), und der §§ 54, 111,
113, 114 und 92 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S.
127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 338),
ergeht durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde
folgende

Vorläufige Anordnung

§ 1

Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers für die Wassergewinnungsanlagen **Brunnen „Ober der Hollpütz“** in der Gemarkung Birgel, Flur 7, Flurstücke 4/4 und 5 **und Brunnen „Im Poppental“** in der Gemarkung Birgel, Flur 1, Flurstück 31/1 ergeht bis zum Erlass der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes die nachstehend näher beschriebene vorläufige Anordnung, da andernfalls der mit der endgültigen Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre.

§ 2

Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet liegt nördlich der Ortslage der Ortsgemeinde Birgel, hat eine Größe von 260,31 ha und wird durch 4 Schutzzonen gebildet.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab von 1:12.500 einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zone I	=	Fassungsbereich (nicht schraffiert),
Zone II S	=	Sonderzone innerhalb der Engeren Schutzzone (kariert)
Zone II	=	Engere Schutzzone (senkrecht schraffiert)
Zone III	=	Weitere Schutzzone (diagonal schraffiert).

Die Zone I – Brunnen „Ober der Hollpütz“

erstreckt sich auf die Gemarkung Birgel, Flur 7, Flurstücke 4/4 und 5 und hat eine Größe von 0,40 ha.

Die Zone I – Brunnen „Im Poppental“

erstreckt sich auf die Gemarkung Birgel, Flur 1, Flurstück 31/1 und hat eine Größe von 0,11 ha.

Die Zone II S:

erstreckt sich auf die Gemarkung Birgel, Flur 1, Flurstücke 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43 und 44 und hat eine Größe von 12,03 ha.

Die Zone II

erstreckt sich auf die Gemarkung Birgel, Fluren 1, 2, 6 und 7 und hat eine Größe von 74,38 ha.

Die Zone III

erstreckt sich auf die Gemarkung Birgel, Fluren 1, 2, 3, und 6, Gemarkung Feusdorf, Fluren 3 und 4 und Gemarkung Gönnersdorf, Flur 1 und hat eine Größe von 173,39 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1:12.500, 1:10.000, 1:5.000, 1:2.700, 1:2.000 und 1:1.000 die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zone I	=	Fassungsbereich (blaue Umrandung),
Zone II S	=	Sonderzone innerhalb der Engeren Schutzzone (grün umrandet und kariert)
Zone II	=	Engere Schutzzone (grüne Umrandung),
Zone III	=	Weitere Schutzzone (rote Umrandung).

Die Karten werden archivmäßig bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
- Obere Wasserbehörde -
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

und der

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster gekennzeichnet sind.

§ 3

Verbote und Beschränkungen

Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- I.1 die für die Zonen III, II und II S genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- I.2 Fahr- und Fußgängerverkehr
- I.3 land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung
- I.4 Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

Zone II S (Sonderzone innerhalb der Engeren Schutzzone):

Die vollständig innerhalb der Zone II (Engere Schutzzone) gelegene Zone II S (Sonderzone) soll zusätzlich den weitergehenden Schutz eines sich durch hydrogeologische Besonderheiten auszeichnenden Bereichs innerhalb der Zone II, insbesondere vor Gefahren durch den Eintrag von Nährstoffen im Zuge landwirtschaftlicher Düngemaßnahmen, gewährleisten:

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- IIS.1 die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- IIS.2 Ackerbauliche Nutzung, ausgenommen der Anbau von mehrschnittigen Feldfutter ohne Leguminosen
- IIS.3 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist die Anwendung, soweit diese von der oberen Wasserbehörde genehmigt worden ist. Die Genehmigung ist rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vor Durchführung) bei der oberen Wasserbehörde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine Begründung für die Anwendung, sowie Angaben über die zur Anwendung vorgesehenen Produkte und die geplanten Mengen beizufügen. Die Durchführung der genehmigten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der oberen Wasserbehörde einmal jährlich, spätestens zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.

Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- II.1 die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- II.2 Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist), Silagesickersaft und Gärreste

- II.3 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen
- II.4 Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln
- II.5 Tierbesatz, insbesondere Beweidung, ausgenommen die extensive Weidenutzung von Grünlandflächen (ganzjährige Beweidung mit einem zulässigen Viehbesatz von max. 1 GV/ha)
- II.6 Herstellung, Erweiterung und Betrieb von Drainagen
- II.7 Erstaufforstung, Waldrodung, Kahlschlag

Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge aus dem Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsführung und Nutzung untersagt, und zwar insbesondere:

- III.1. Anbau von Mono- und Sonderkulturen, ausgenommen Streuobstwiesen
- III.2. Anwendung von Düngemitteln, ausgenommen ist die Anwendung von Düngemitteln, soweit diese von der oberen Wasserbehörde genehmigt worden ist.
 Die Genehmigung ist rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vor Durchführung) bei der oberen Wasserbehörde in Textform (schriftlich oder per E-Mail) zu beantragen. Der Antrag ist gleichzeitig mit der Zusendung an die obere Wasserbehörde auch an das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel; Westpark 11, 54634 Bitburg (E-Mail: dlr-eifel@dlr.rlp.de) zu versenden.
 Der Antrag hat für jede Fläche eine N-Düngebedarfsermittlung gemäß der geltenden Düngeverordnung, einschließlich einer Zusammenstellung der geplanten Düngergaben („Düngeplan“: Kulturart, Ertragserswartung, Düngungszeitpunkt, Düngemittel, -Menge, Nährstoffgehalte und bei organischen Düngern %-N-Mindestwirksamkeiten und wirksame N-Mengen, sowie Gesamtnährstoff-Mengen) zu enthalten.
 Im Falle von Kulturen, für die die Düngeverordnung Nmin-gestützte N-Bedarfswerte vorgibt (Getreide, Mais, Hackfrüchte, Ölpflanzen, Gemüse - nicht jedoch für mehrschnittigen Feldfutterbau), sind die Ergebnisse einer aktuellen schlagbezogenen Stickstoff-Bodenuntersuchung (Nmin-

Bestimmung) spätestens unmittelbar vor der Düngung nachzureichen, sofern sie nicht schon bei der Düngedarfsermittlung vorliegen. In dem Fall, dass die Ergebnisse einer aktuellen schlagbezogenen Stickstoff-Bodenuntersuchung (Nmin-Bestimmung) im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, ist bei der N-Düngedarfsermittlung ein unter fachlichen Aspekten ermittelter durchschnittlicher Nmin-Wert anzunehmen. Bei Vorliegen des tatsächlichen Wertes ist die Düngedarfsermittlung sodann entsprechend zu korrigieren und gemeinsam mit dem Analyseergebnis nachzureichen.

Soweit Wirtschaftsdünger angewendet werden soll, sind mit dem Antrag zusätzlich die Ergebnisse von Analysen des Wirtschaftsdüngers (entsprechend der Vorgaben der Landesdüngerverordnung vom 03.09.2019 GVBl. S. 230) auf Gesamt-N, Ammonium-N und Gesamt-Phosphat vorzulegen.

Eine Düngung mit flüssigem Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Gärreste und Silagesickersäfte) darf frühestens zwei Wochen vor der geplanten Aussaat erfolgen. Mit diesen organischen Düngemitteln darf maximal die Hälfte des ermittelten Stickstoffbedarfs abgedeckt werden. Der Stickstoffbedarf ist dabei als standortbezogene Obergrenze nach den Vorgaben der Düngerverordnung schlagspezifisch zu ermitteln. Die N-Ausnutzung der organischen Düngemittel ist als Mindestwirksamkeit entsprechend der Düngerverordnung anzusetzen. Der Zeitpunkt der Aussaat ist der oberen Wasserbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Die Durchführung der genehmigten Anwendung von Düngemitteln ist schriftlich zu dokumentieren (Kulturart, Fläche, erwarteter und erzielter Ertrag, ermittelter Düngedarf, Düngungszeitpunkt, Düngemittel, -Menge, Nährstoffgehalt und bei organischen Düngern %-Mindestwirksamkeiten, wirksame Nährstoffmengen). Die Dokumentation ist der oberen Wasserbehörde einmal jährlich, spätestens zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.

- III.3 Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen
- III.4 Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen
- III.5 Verwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist), Silagesickersaft und Gärreste auf Brache oder tiefgefrorenem oder stark schneebedecktem Boden
- III.6 Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln außerhalb dauerhaft dichter Anlagen

- III.7 Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter
- III.8 Ausbringen von Klärschlamm, eines Klärschlammgemischs oder eines Klärschlammkomposts sowie von Fäkalschlamm und Bioabfall
- III.9 Tierbesatz, insbesondere Beweidung, ausgenommen im Zeitraum der Hauptvegetation von Mai bis Oktober.
Die Nutzung der Besatz- bzw. Weideflächen darf nur so erfolgen, dass die Grasnarbe nicht nachhaltig geschädigt wird. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch eine Neuaussaat wiederhergestellt werden kann.
- III.10 Grünlandumbruch, Schwarzbrache
- III.11 Beregnung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird
- III.12 Landwirtschaftlicher Anbau von Sommerkulturen, wenn nicht eine überwinternde oder abfrierende Zwischenfrucht mit anschließender Mulchsaat angebaut wird
- III.13 Erstaufforstung und Waldrodung, ausgenommen Maßnahmen, für die eine Genehmigung nach dem LWaldG im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde ergangen ist
- III.14 Kahlschlag, ausgenommen Maßnahmen kleiner 0,5 Hektar, bei denen vorher die Zustimmung der oberen Wasserbehörde eingeholt wurde

§ 4

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:
 - a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind,
 - b) das Aufstellen von Hinweisschildern.

- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung der Fassungsbereiche, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.

§ 5

Befreiungen

- (1) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag von den Verboten des § 3 Befreiungen erteilen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

§ 6

Begünstigte

Begünstigt durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) einer Anordnung nach §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt
 - b) eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

§ 8

Entschädigung, Ausgleich

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 52 Abs. 4 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG sind an die Begünstigte zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 9

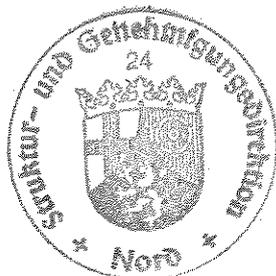
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Ausnahme des § 3 Nr. III.2 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft. § 3 Nr. III.2 tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.

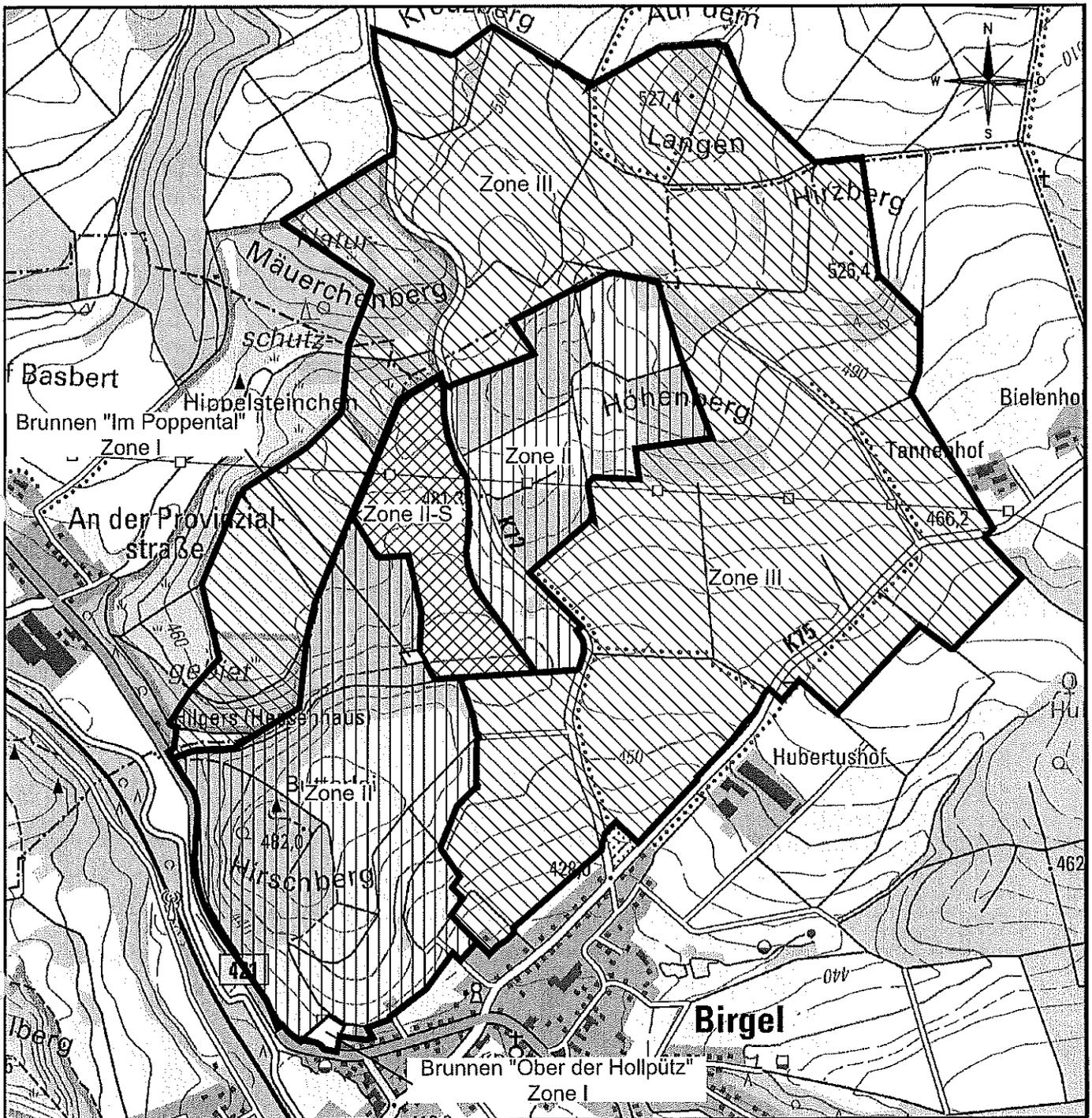
Diese Rechtsverordnung tritt im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes, spätestens jedoch drei Jahre nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens außer Kraft.

56068 Koblenz, 30.03.2020
Az.: 312-61-233-03/2016

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
In Vertretung**



Joachim Gerke
(Joachim Gerke)

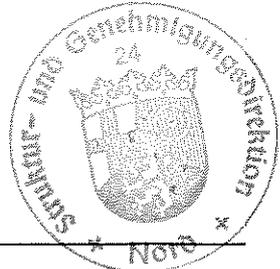


Ausschnittsvergrößerung 1:12500 aus der topografischen Karte 1:25000, Blatt Nr. 5605, Stadtkyll
 Herstellung der Druckunterlagen: Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, 1993

Trinkwasserschutzgebiet
 381b Birgel: Brunnen "Ober der Hollpütz" und Brunnen "Im Poppental"
 Verbandsgemeinde Gerolstein

-  Zone I Fassungsbereich
-  Sonderzone II-S Engere Schutzzone
-  Zone II Engere Schutzzone
-  Zone III Weitere Schutzzone

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
 Bestandteil der Rechtsverordnung über den Erlass einer vorläufigen Anordnung im Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen „Ober der Hollpütz“ und „Im Poppental“ in den Gemarkungen Birgel, Feusdorf und Gönnersdorf



Az.: 312-61-233-03/2016

Ausgefertigt: 30.03.2020

In Vertretung

 (Joachim Gerke)